

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 007 205
Studiengang: IT-Ingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Wedel
Studienort/e: Wedel
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Für die dualen Studiengangsvarianten ist eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule nachzuweisen. Die Verzahnungselemente müssen transparent und verbindlich in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen und / oder SPO) (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2:

Für das duale Studienmodell „Praxisbegleitendes duales Studium“ sind spezifische Qualifikationsziele zu definieren und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Die Einstellung des dualen Studienmodelles „Praxisbegleitendes Vollstudium“ muss durch eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung nachgewiesen werden. (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung legt die Hochschule eine überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Modulbeschreibungen vor. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule für die duale Studiengangsvariante festgelegt wurde. In § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele des dualen Studiums gesondert definiert. Die Verzahnungselemente sind darüber hinaus auch in Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu den Tätigkeitsbereichen der Studierenden in den Praxiselementen ausgewiesen. Darüber hinaus sind die Modulbeschreibungen

der Praxiselemente angepasst worden.

Auflage 2:

Im Rahmen der Auflagenerfüllung legt die Hochschule eine überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vor. In § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele des dualen Studiums gesondert definiert. Weiter legt die Hochschule eine aktuelle und beschlossene Prüfungsverfahrensordnung vor, die hinsichtlich des beanstandeten dualen Studienmodelles „Praxisbegleitendes Vollstudium“ überarbeitet worden ist. Die Möglichkeit eines „Praxisbegleitendes Vollstudium“ besteht somit nicht mehr.

